

Satzung

SV HANSE Neubrandenburg

- § 1 Name, Eintragung, Sitz
- § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Mitgliederbeiträge
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz

Der Verein führt den Namen "SV HANSE Neubrandenburg 01" und nach der Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e.V.". Er hat seinen Sitz in Neubrandenburg. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Unterhaltung eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen benachteiligt oder begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder und einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Der SV HANSE Neubrandenburg 01 tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben. Mit der Aufnahme durch den Vorstand, die grundsätzlich schriftlich gegenüber dem Antragsteller erfolgt, beginnt die Mitgliedschaft und damit die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch jederzeit zulässige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur unter Wahrung einer zweimonatigen Frist zum Ende der Saison bzw. zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Eine Austrittserklärung kann auch per E-Mail, Telefax oder Computerfax erfolgen. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb unseres Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb des Vereins,
- Nicht-Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und, die Mitgliederversammlung zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen und die für sie geltenden Vereinsbestimmungen sowie die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.

§ 7 Mitgliederbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Von der Beitragspflicht kann nur der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder befreit werden.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 natürlichen Personen, dem Vorsitzenden, dem Sportmanager, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring sowie dem stellvertretenden Sportmanager. Einer der Vorstände wird zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt. Im Rechtsverkehr wird der Verein gem. § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter vertreten. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Sollte während der Amtszeit die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter 5 sinken, so hat der verbleibende Vorstand eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl des Vorstandes einzuberufen. Die Festlegung über die einzelnen Vorstandsfunktionen und deren Aufgabenverteilungen erfolgt auf der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes. Das Ergebnis ist allen Mitgliedern des Vereins in geeigneter Weise (homepage) bekannt zu geben. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Mitglieder und des Vereinszweck unter Maßgabe dieser Satzung. Diese Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Dem Vorstand obliegt unter anderem:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Anfertigung eines Protokolls von jeder Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Kassen- und Buchführung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich (per Post oder Email) unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Zusätzlich erfolgt dies auch über die offizielle Homepage des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitglieder
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die
- Auflösung des Vereins

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die Mitglieder. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen bzw. auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden durch geheime Wahl. Abstimmungen über Personen sollten vorrangig geheim erfolgen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins wird in der Mitgliederversammlung mindestens ein Kassenprüfer gewählt, der im Verein kein weiteres Amt innehaben darf. Der/Die Kassenprüfer hat/haben die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit des Vorstandes sowie die Kassen- und Buchführung des Kassenswarts zu überprüfen. Der/Die Kassenprüfer hat/haben das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen und stellt/en den Antrag auf Entlastung des Vorstands. Der/Die Kassenprüfer wird/werden in der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sollte nur ein Kassenprüfer gewählt sein, so bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das "Hilfswerk Kurierverlag e.V., Neubrandenburg" der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.04.2001 beschlossen und am 03.02.2012 geändert bzw. ergänzt. Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen ist.

Neubrandenburg, den 03.02.2012